

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 3. Juli 1957

42. Stück

- 136.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Behörden-Überleitungsgesetzes.  
**137.** Bundesgesetz: Auflassung des Bezirksgerichtes Floridsdorf-Umgebung.  
**138.** Bundesgesetz: Einbringung der Häute-Importumlagen.  
**139.** Bundesgesetz: Aufhebung der Rechtsvorschriften zum Schutze des Namens „Solingen“.  
**140.** Bundesgesetz: 1. Heeresgebührengesetznovelle 1957.  
**141.** Bundesgesetz: Abänderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.  
**142.** Bundesgesetz: Ergänzung des Zollgesetzes 1955.  
**143.** Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle.  
**144.** Bundesgesetz: Veräußerung von Teilen der bundeseigenen Liegenschaften EZ. 1461 und 1480, KG. Mannersdorf a. L., Gerichtsbezirk Bruck a. d. Leitha.  
**145.** Bundesgesetz: Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1954.

**136.** Bundesgesetz vom 23. Mai 1957, womit das Behörden-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945, neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

§ 1 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945, hat zu lauten:

„(2) Mit der Liquidierung der im Abs. 1 genannten Einrichtungen wird das Bundeskanzleramt betraut, soweit die Liquidierung Angelegenheiten zum Gegenstand hat, die nach der Zuständigkeitsverteilung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und sonstigen bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen in die Vollziehung des Bundes fallen. Die Bestimmungen der zur Durchführung des IV. Teiles des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152/1955, erlassenen Bundesgesetze bleiben unberührt.“

### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundeskanzleramt betraut.

Schärf  
Raab

**137.** Bundesgesetz vom 23. Mai 1957, womit das Bezirksgericht Floridsdorf-Umgebung aufgelassen wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bezirksgericht Floridsdorf-Umgebung wird aufgelassen.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

§ 3. (1) Rechtssachen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei dem Bezirksgericht Floridsdorf-Umgebung anhängig sind, sind an das nach § 1 der Verordnung BGBl. Nr. 246/1956 zuständige Bezirksgericht zu überweisen. Die Streitanhängigkeit wird hiedurch nicht aufgehoben.

(2) Über Rechtsmittel, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits eingebracht sind, hat das bisher zuständige Rechtsmittelgericht zu entscheiden.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Raab Schärf Pittermann

**138.** Bundesgesetz vom 23. Mai 1957 über die Einbringung der Häuteimport-Umlagen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die von der Häute-Import-Ausgleichskasse in Durchführung von Anordnungen auf Grund des Preisregelungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 194, in der jeweils geltenden Fassung vereinnahmten Umlagebeträge fallen dem Bunde zu.

(2) Der Bund hat ferner Anspruch auf die Umlagebeträge, die durch ledererzeugende Unternehmen von ihren Abnehmern im Namen und für Rechnung der Häute-Import-Ausgleichskasse eingehoben, an diese jedoch noch nicht abgeführt wurden.

§ 2. (1) Die ledererzeugenden Unternehmen haben die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Umlage-

beträge binnen 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau abzuführen.

(2) Innerhalb der gleichen Frist haben sie eine Abrechnung hierüber dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau vorzulegen, sofern eine solche Abrechnung nicht bereits der Häute-Import-Ausgleichskasse gegenüber erfolgt ist.

§ 3. (1) Wird den durch § 2 begründeten Verpflichtungen nicht entsprochen, so hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die abzuführenden Umlagebeträge zur Zahlung binnen zwei Wochen durch Bescheid vorzuschreiben.

(2) Zum Zwecke dieser Vorschriften und zur Überprüfung der vorgelegten Abrechnungen ist den Organen des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres und für Finanzen betraut.

		<b>Schärf</b>	
Raab	Bock	Pittermann	Kamitz

### 139. Bundesgesetz vom 23. Mai 1957, womit die Rechtsvorschriften zum Schutze des Namens „Solingen“ aufgehoben werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Gesetz zum Schutze des Namens „Solingen“ vom 25. Juli 1938, Deutsches RGBl. I S. 953, sowie die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des Namens „Solingen“ vom 25. Juli 1938, Deutsches RGBl. I S. 954 in der Fassung der Berichtigung vom 12. August 1938, Deutsches RGBl. I S. 1032, treten außer Kraft.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

	<b>Schärf</b>	
Raab		Bock

### 140. Bundesgesetz vom 28. Mai 1957, womit das Heeresgebührengesetz ergänzt und geändert wird (1. Heeresgebührengesetz-novelle 1957).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, wird ergänzt und geändert wie folgt:

1. § 4 hat zu lauten:

#### „§ 4. Taggeld.

(1) Den Wehrpflichtigen gebührt vom Tag ihres Dienstantrittes an für jeden in die Dienstzeit einzurechnenden Tag des Präsenzdienstes ein Taggeld, das für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere 5 S täglich, für Offiziere 10 S täglich beträgt.

(2) Ab dem Tage, an dem ein Wehrpflichtiger auf Grund freiwilliger Meldung einen verlängerten ordentlichen Präsenzdienst gemäß § 28 Abs. 5 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, leistet, erhöht sich das für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere im Abs. 1 festgesetzte Taggeld auf 15 S täglich.

(3) Für die Tage, an denen ein Wehrpflichtiger nach § 2 Abs. 1 lit. a, b oder c des Wehrgesetzes außerhalb seines Garnisonsortes eingesetzt ist, gebührt ihm ein erhöhtes Taggeld: dieses beträgt für Wehrpflichtige, die ein Taggeld nach Abs. 1 erhalten, bei Wehrmännern, Chargen und Unteroffizieren 10 S täglich, bei Offizieren 25 S täglich, für Wehrpflichtige, die ein Taggeld nach Abs. 2 erhalten, 20 S täglich.“

2. Dem § 14 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Wird der Wehrpflichtige in eine öffentliche Krankenanstalt eingewiesen, so trägt der Bund (Heeresverwaltung) die in der allgemeinen Gebührenklasse anfallenden Kosten.“

3. § 24 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Familienunterhaltes (§§ 18 ff.) und der Mietzinsbeihilfe (§ 21) obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die gemäß § 23 Abs. 1 zuständige Gemeinde liegt. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in den Fällen des § 23 Abs. 1 und in jenen Fällen des § 23 Abs. 3, in denen die unterhaltsberechtigten Personen den Antrag bis sechs Wochen vor dem im Einberufungsbefehl festgesetzten Einrückungstag stellen, den Bescheid so zeitgerecht zu erlassen, daß er zwei Wochen vor diesem Tag bei der im Einberufungsbefehl angegebenen militärischen Dienststelle einlangt. In allen anderen Fällen hat die Bezirksverwaltungsbehörde binnen zwei Wochen nach Einlangen des Antrages bei ihr, jedenfalls aber binnen vier Wochen nach Antragstellung den Bescheid zu erlassen.“

#### Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juni 1957 in Kraft.

(2) Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Landesverteidigung, und soweit der

Wirkungsbereich anderer Bundesministerien be-  
rührt wird, im Einvernehmen mit diesen be-  
traut.

	Schärf	
Raab	Pittermann	Drimmel
Proksch	Kamitz	Thoma
Waldbrunner	Graf	Bock
		Figl

**141. Bundesgesetz vom 28. Mai 1957,  
mit dem die Eisenbahn-Verkehrsordnung ab-  
geändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 213/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 51/1956, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 11 des § 39 tritt außer Kraft. Die Abs. 12, 13, 14 und 15 erhalten die Bezeichnung 11, 12, 13 und 14.

2. § 58 Abs. 1 lit. f hat zu lauten:

„f) Gattung, Nummer, Eigentumsmerkmal, Tragfähigkeit (bei Privatwagen auch Eigengewicht), erforderlichenfalls die Ladefläche des Wagens, wenn der Absender das Gut als Ladung eines Wagens aufgibt (Wagenladung);“

3. § 61 Abs. 2 hat zu lauten:

„Für die Belastung des Wagens ist die an diesem angeschriebene Tragfähigkeit maßgebend. Eine die Tragfähigkeit überschreitende Belastung — Wagenüberlastung — ist nicht gestattet.“

4. § 62 Abs. 4 lit. d hat zu lauten:

„d) bei einer während der Beförderung durch Witterungseinflüsse verursachten Überlastung, wenn der Absender nachweist, daß bei der Beladung des Wagens die angeschriebene Tragfähigkeit nicht überschritten wurde.“

**Artikel II.**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1957 in Kraft.

**Artikel III.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft betraut.

	Schärf	
Raab		Waldbrunner

**142. Bundesgesetz vom 18. Juni 1957, mit dem das Zollgesetz 1955 ergänzt wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, wird wie folgt ergänzt:

Dem § 93 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Bundesministerium für Finanzen kann zur Vereinfachung der Zollabfertigung anordnen, daß alle oder einzelne Arten der in Absatz 1 genannten Beförderungsmittel samt Zugehör von den nach Absatz 2 begünstigten Personen, ausgenommen von solchen mit Doppelwohnsitz, ohne Ausstellung eines Vormerkscheines und ohne Leistung einer Sicherstellung zu vorübergehenden Fahrten in das Zollgebiet eingebracht oder den genannten Personen zum selben Zweck vorausoder nachgesandt werden dürfen. Diese Beförderungsmittel gelten als vorgemerkt. Die Rückbringungsfrist beträgt ein Jahr; ein Austrittsnachweis entfällt. Die Überlassung eines solchen Beförderungsmittels zur Benützung durch eine nach den vorstehenden Bestimmungen nicht begünstigte Person sowie dessen Benützung durch diese Person ist vor Verständigung des Zollamtes und Durchführung des weiteren Zollverfahrens unzulässig.“

**Artikel II.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Raab		Kamitz

**143. Bundesgesetz vom 18. Juni 1957, womit das Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 112, über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Der § 2 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 112, über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. November 1956, BGBl. Nr. 224, hat zu lauten:

„§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1953 in und mit 31. März 1958 außer Kraft.“

**Artikel II.**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1957 in Kraft.

**Artikel III.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab                                  Schärf                                  Kamitz

**144. Bundesgesetz vom 18. Juni 1957, betreffend die Veräußerung von Teilen der bundeseigenen Liegenschaften EZ. 1461 und 1480, KG. Mannersdorf a. L., Gerichtsbezirk Bruck a. d. Leitha.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, die bundeseigenen Parzellen Nr. 2653, Weide, und Nr. 2654, Weide, der EZ. 1480, KG. Mannersdorf a. L., Grundbuch Bezirksgericht Bruck a. d. Leitha, und eine Teilfläche der bundeseigenen Parzelle Nr. 2652/1, Wald, der EZ. 1461, derselben Katastralgemeinde, zu veräußern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab                                  Schärf                                  Kamitz

**145. Bundesgesetz vom 26. Juni 1957 über eine Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1954.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 182, über die Übernahme von Haftungen des Bundes für Ausfuhrgeschäfte (Ausfuhrförderungsgesetz 1954) wird abgeändert wie folgt:

§ 2 hat zu lauten:

„(1) Der Gesamtbetrag der gemäß § 1 Abs. 1 übernommenen Haftungen darf 1 Milliarde Schilling nicht übersteigen.

(2) Der Gesamtbetrag der wechselmäßigen Haftungsübernahmen gemäß § 1 Abs. 2 darf 1.500.000.000 Schilling nicht übersteigen.“

**Artikel II.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab                                  Schärf                                  Kamitz

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1957, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100,— für Inlands- und S 150,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1,— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 12 6 67 und R 13 2 31.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugewommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.